

4. Das Strafvollzugsgesetz — einheitliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Einrichtungen des Strafvollzugs und der Arbeitseinsatzbetriebe bei der Gewährleistung des Einsatzes Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit

Das StVG ist die einheitliche Rechtsgrundlage für den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug in der Deutschen Demokratischen Republik (s. dazu auch Anl. 1). Es trifft sowohl Festlegungen, für deren Verwirklichung das MdI und damit insbesondere das Organ SV verantwortlich ist, als auch solche, die voll und ganz in die Verantwortung der AEB fallen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der Rolle des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und der spezifischen Art und Weise, wie dieses Grundprinzip des SV in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat verwirklicht wird.

Unter den im StVG erfaßten Bestandteilen der Erziehung im SV steht — ausdrücklich hervorgehoben — die **Erziehung der Strafgefangenen durch gesellschaftlich nützliche Arbeit im Mittelpunkt**. Sie ist in Verbindung mit den Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und einer wirksamen moralischen und materiellen Stimulierung auf die Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung gerichtet und soll zur Bewährung der Strafgefangenen beitragen. Durch die zweckmäßige Organisation der Arbeit in der Gemeinschaft, die zielgerichtete Führung des Produktionswettbewerbs, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Neuererbewegung und die Durchführung wirkungsvoller Produktionsberatungen gilt es, die erzieherischen Potenzen voll wirksam zu machen.

Solche Zielstellungen und Festlegungen sind nur unter sozialistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen möglich. Sie widerspiegeln das Wesen des SV unter sozialistischen Verhältnissen und sind Teil der im Rahmen unserer gesellschaftlichen Entwicklung erreichten Ergebnisse. Mit der Schaffung des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln wurde die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt. Der Charakter der Arbeit wandelte sich. Sie wurde zur tatsächlich freien, gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit,